

POLITISCHE GEMEINDE WALDKIRCH

Abwasser-Reglement

In Kraft seit 1. Januar 1999
Nachtrag in Kraft seit 1. Januar 2005

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

| | | |
|-----------------|------|---|
| Geltungsbereich | Art. | 1 |
| Beizug Dritter | Art. | 2 |

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1 Behandlung und Beseitigung des Abwassers

| | | |
|----------------------------|------|---|
| Planung | Art. | 3 |
| Abwasseranlagen | Art. | 4 |
| Private Abwasseranlagen | Art. | 5 |
| Mitbenützung und Übernahme | Art. | 6 |
| Versickerung | Art. | 7 |
| Sickerwasser aus Deponien | Art. | 8 |
| Landwirtschaftsbetriebe | Art. | 9 |

2 Öffentliche Kanalisation

| | | |
|--------------------------------------|------|----|
| Erstellung durch die Gemeinde | Art. | 10 |
| Erstellung durch die Grundeigentümer | Art. | 11 |
| Anschluss | Art. | 12 |

3 Anforderungen an Abwasseranlagen

| | |
|------------------------|---------|
| Erstellung und Betrieb | Art. 13 |
| Unterhalt | Art. 14 |
| Stand der Technik | Art. 15 |
| Zuständigkeit | Art. 16 |

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

| | |
|------------------------------------|---------|
| Bewilligungspflicht | Art. 17 |
| Gesuche | Art. 18 |
| Abwassertechnische Voraussetzungen | Art. 19 |
| Verfahrensvorschriften | Art. 20 |
| Kontrolle und Abnahme | Art. 21 |
| Leitungskataster | Art. 22 |

IV. FINANZIERUNG

1 Allgemeines

| | |
|------------------|---------|
| Mittel | Art. 23 |
| Gemeinderechnung | Art. 24 |

2 Gebühren

| | |
|-------------|---------|
| Grundgebühr | Art. 25 |
|-------------|---------|

Schmutzwassergebühr

- a) allgemein Art. 26
- b) Betriebe Art. 27
- c) Herabsetzung Art. 28

3 Beiträge

- Flächenbeitrag Art. 29
- Gebäudebeitrag Art. 30
- Nachzahlung Art. 31

Gemeinsame Vorschriften

- a) Zahlungspflicht Art. 32
- b) Sonderfälle Art. 33
- c) gesetzliches Pfandrecht Art. 34
- d) Rechnungsstellung Art. 35
- e) Fälligkeit Art. 36
- f) Verzugszins Art. 37
- g) Verjährung Art. 38

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

- Gewässerschutzpolizei Art. 39
- Treibgut Art. 40
- Ausnahmebewilligungen Art. 41

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

| | |
|-----------------------------|---------|
| Aufhebung bisherigen Rechts | Art. 42 |
| Übergangsbestimmungen | Art. 43 |
| Vollzugsbeginn | Art. 44 |
| Fakultatives Referendum | Art. 45 |

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Waldkirch

erlässt

gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung¹

folgendes

ABWASSERREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1 Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Waldkirch.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Beizug Dritter

Art. 2 Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

¹ sGS 752.2

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1 Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung

Art. 3 Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan (GEP) und führt einen Abwasserkataster.

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

Abwasseranlagen

Art. 4 Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwasserreinigungsanlagen;
- b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser in Anlehnung an den GEP;
- c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.

Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das aus besonderen Gründen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Private Abwasseranlagen

Art. 5 Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen.

Mitbenützung und Übernahme

Art. 6 Der Gemeinderat kann den Inhaber einer privaten Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung durch einen Privaten oder die Gemeinde gegen angemessene Entschädigung zu gestatten.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Versickerung

Art. 7 Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Staat zuständig ist.¹

Sickerwasser aus Deponien

Art. 8 Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Staat bewilligten Deponien.

Landwirtschaftsbetriebe

Art. 9 ²

2 Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Gemeinde

Art. 10 Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde.

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.

Erstellung durch die Grundeigentümer

Art. 11 Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung einer öffentlichen Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes.

Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.

¹ Art. 3bis und 3ter des Vollzugsgesetzes zur eidg. Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2) / Fassung gemäss Nachtrag vom 19. Januar 2005, in Vollzug ab 1. Januar 2005

² Aufgehoben gemäss Nachtrag vom 19. Januar 2005, in Vollzug ab 1. Januar 2005

Anschluss

Art. 12 Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten und von anderem häuslichem Abwasser (kommunales Abwasser) sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Staat zuständig ist.¹

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

3 Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb

Art. 13 Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Unterhalt

Art. 14 Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

Stand der Technik

Art. 15 Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den jeweils geltenden Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

Zuständigkeit

Art. 16 Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

¹ Art. 13 des Vollzugsgesetzes zur eidg. Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2) / Fassung gemäss Nachtrag vom 19. Januar 2005, in Vollzug ab 1. Januar 2005

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht

Art. 17 Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staates bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Errichtung und Änderung von:

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für die Versickerung und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;¹
- c) Brennstofftanks im Gebäudeinneren;
- d) vorübergehend stationierten Tankanlagen.
- e) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen.¹

Gesuche

Art. 18 Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet. Der Umfang der vorzulegenden Projektunterlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Baureglementes der Politischen Gemeinde Waldkirch.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Abwassertechnische Voraussetzungen

Art. 19 Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Verfahrensvorschriften

Art. 20 Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglementes.

Kontrolle und Abnahme

Art. 21 Der Bauverwaltung sind unaufgefordert zur Kontrolle zu melden:

- a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;
- b) Fertigstellung von Teilstrecken oder der ganzen Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern.

¹ Fassung gemäss Nachtrag vom 19. Januar 2005, in Vollzug ab 1. Januar 2005

Die Bauverwaltung entscheidet, ob die Abwasseranlage bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben muss, oder ob die Vorlage eines Protokolls der Kanalfernsehunternehmung genügt. In diesem Fall kann kein Schadenersatz für nachträgliche Mehrkosten von Mängelbehebungen auf die Gemeinde abgewälzt werden.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie ohne ausdrückliche Zustimmung nicht in Betrieb genommen werden.

Leitungskataster

Art. 22 Der Gesuchsteller hat der Bauverwaltung nach Erstellung der Abwasseranlagen einen bereinigten, gemäss Richtlinien der Fachorgane erstellten Ausführungsplan zu übergeben. Die Angaben müssen zudem den Vorgaben der Bauverwaltung entsprechen.

IV. FINANZIERUNG

1 Allgemeines

Mittel

Art. 23 Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet;
- c) Abgeltungen von Bund und Kanton.

Gemeinderechnung

Art. 24 Die Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, werden über eine Spezialfinanzierung¹ gedeckt.²

¹ Art. 21 der Haushaltsverordnung (sGS 151.53)

² Fassung gemäss Nachtrag vom 19. Januar 2005, in Vollzug ab 1. Januar 2005

2 Gebühren

Grundgebühr

Art. 25 Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. In dieser eingeschlossen sind die Kosten für die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser.

Die Bemessung der Grundgebühr richtet sich nach der Gesamtfläche des Grundstücks.¹

Für Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse wird der Ansatz je Quadratmeter Strassenfläche festgelegt. Die Grundgebühr wird nur innerhalb der Bauzone erhoben.¹

Schmutzwassergebühr

a) allgemein

Art. 26 Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungen bezogen wird. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

b) Betriebe

Art. 27 Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem Abwasser kann der Gemeinderat die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festsetzen.

Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

c) Herabsetzung

Art. 28 Auf Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.

Der Gebührenpflichtige kann einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

¹ Fassung gemäss Nachtrag vom 19. Januar 2005, in Vollzug ab 1. Januar 2005

3 Beiträge

Flächenbeitrag

Art. 29 Für jedes Grundstück in der Bauzone, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann, ist ein einmaliger Beitrag von Fr. 6.--/m² der effektiven Grundstücksfläche zu bezahlen.

Gebäudebeitrag

Art. 30 Für Bauten und Anlagen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, ist ein einmaliger Beitrag von 24 % des Neuwertes zu bezahlen.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Nachzahlung

Art. 31 Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 24 o/oo der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 20'000.--, zu bezahlen.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor;¹
- b) dem nach dem Um- oder Ausbau neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 festgesetzt.

Gemeinsame Vorschriften

a) Fälligkeit

Art. 32 Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Flächenbeiträge, wenn der Anschluss an die öffentliche Kanalisation möglich ist;²
- b) Gebäudebeiträge mit der Erteilung der Baubewilligung;³
- c) Gebühren mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation.³

¹gemäss Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kt. St.Gallen

²Fassung gemäss Nachtrag vom 19. Januar 2005, in Vollzug ab 1. Januar 2005

³Eingefügt gemäss Nachtrag vom 19. Januar 2005, in Vollzug ab 1. Januar 2005

b) Sonderfälle

Art. 33 Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Flächen- und Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen oder stunden. In diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen gebührend zu berücksichtigen.

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Oekonomiegebäude.

c) gesetzliches Pfandrecht

Art. 34 Für die Gebühren und Beiträge im Sinne dieses Reglementes besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

d) Rechnungsstellung

Art. 35 Die Grundgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig ist, wer zu Beginn des Kalenderjahres im Grundbuch als Grundeigentümer eingetragen ist.

Die Schmutzwassergebühr wird periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.¹

e) Fälligkeit

Art. 36 Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.¹

f) Verzugszins

Art. 37 Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge² zu verzinsen.¹

¹ Fassung gemäss Nachtrag vom 19. Januar 2006, in Vollzug ab 1. Januar 2005)

² Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

g) Verjährung

Art. 38 Gebühren- und Beitragsforderungen zu diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.¹

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Gewässerschutzpolizei

Art. 39 Der Gemeinderat übt die Aufgaben der Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Treibgut

Art. 40 Der Gemeinderat kann Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut erlassen.

Ausnahmebewilligungen

Art. 41 Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 42 Das Kanalisationsreglement vom 24. April 1980 wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

Art. 43 Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Kanalisationsreglements vom 24. April 1980 abzurechnen.

¹ Eingefügt gemäss Nachtrag vom 19. Januar 2006, in Vollzug ab 1. Januar 2005)

Vollzugsbeginn

Art. 44 Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.

Fakultatives Referendum

Art. 45 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

9205 Waldkirch, 27. Oktober 1998

GEMEINDERAT WALDKIRCH

Der Gemeindammann:

sig. F. Müller

Der Gemeinderatsschreiber:

sig. U. Hanselmann

Durch das Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am 16. Dezember 1998

**BAUDEPARTEMENT DES
KANTONS ST. GALLEN**

Für das Baudepartement

Der Leiter des Amtes

Umweltschutz:

sig. Dr. K. Rathgeb

Dieses Abwasserreglement wurde vom 10. November 1998 bis 9. Dezember 1998 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Der Nachtrag zum Abwasserreglement der Polit. Gemeinde Waldkirch vom 16. Dezember 1998, vom Gemeinderat genehmigt am 26. Oktober 2004, wurde vom 29. November 2004 bis 28. Dezember 2004 dem fakultativen Referendum unterstellt. Er wurde am 19. Januar 2005 vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt und vom Gemeinderat Waldkirch mit Wirkung ab 1. Januar 2005 in Vollzug gesetzt.

Abwasser-Reglement

Gebührentarif

vom 8. Mai 2001, gültig ab 1. Januar 2002

1. Grundgebühr (Art. 25)

| | |
|---|------------|
| - bis 1'000 m ² Grundstücksfläche | Fr. 100.-- |
| - bis 2'000 m ² Grundstücksfläche | Fr. 150.-- |
| - bis 3'000 m ² Grundstücksfläche | Fr. 300.-- |
| - bis 4'000 m ² Grundstücksfläche | Fr. 400.-- |
| - bis 6'000 m ² Grundstücksfläche | Fr. 600.-- |
| - über 6'000 m ² Grundstücksfläche | Fr. 800.-- |

Bei landwirtschaftlichen Wohnhäusern und bei nichtlandwirtschaftlichen Wohnhäusern ausserhalb der Bauzone wird eine Fläche von 1'000 m² je Gebäude mit eigener Versicherungsnummer festgelegt.

Bei Wohnhäusern mit drei und mehr Wohnungen ausserhalb der Bauzone beträgt die massgebende Fläche mindestens 2000 m².

2. Schmutzwassergebühr (Art. 26)

je m³ Fr. 1.50

Bei Grauwassernutzung wird der an der Wasseruhr gemessene Trinkwasserverbrauch doppelt gerechnet.

3. Staats- und Gemeindestrassen

| | |
|-------------------|---------------|
| Gemeindestrassen: | Fr. 12'000.-- |
| Staatsstrassen: | pendent |

4. Mehrwertsteuer

In den vorstehenden Ansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

9205 Waldkirch, 8. Mai 2001

GEMEINDERAT WALDKIRCH

Franz Müller, Gemeindepräsident

Yvonne Hungerbühler, Ratsschreiberin